



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Adresse

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO13- 5164.01.-Z-519

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

Antrag der Firma Westfalen-Jagd und Optik GmbH & Co. KG vom
05.10.2020 zur waffenrechtlichen Einstufung des digitalen
Tageslichtzielfernrohres "Wolf x 10"

Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-519

Wiesbaden, 28.01.2021

Seite 1 von 2

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG
des

Digitalen Zielfernrohres Modell "WOLF x 10".

Das gegenständliche digitale Zielfernrohr ist dazu bestimmt, auf
Schusswaffen montiert zu werden. Es basiert technisch auf einem digitalen
Kamerasensor, der hinter einem Objektiv mit 10-facher Vergrößerung
eingebaut wurde. Um eine Bilddarstellung durch die Verwendung einer
Infrarot-Lampe zu verhindern, wurde ein Infrarotfilter, der das Licht
oberhalb einer Wellenlänge von 660 nm absorbiert, vor dem Kamerasensor
eingebaut. Das vom Kamerasensor erfasste Bild wird auf einem vor dem
Okular befindlichen Bildschirm dargestellt. In dieser Bilddarstellung können
verschiedene Absehen zugeschaltet werden. Das Gehäuse des digitalen
Zielfernrohres ist mit einer Montage für Schusswaffen versehen.



Abbildung: Digitales Zielfernrohr „Wolf x 10“



Seite 2 von 2

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtzielgeräten nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchte der Antragsteller dahingehend „Rechtssicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import und des Vertriebes des o. g. digitalen Zielfernrohrs die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anwendbar wären.

Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

Prüfung des Mustergerätes im Bundeskriminalamt

Der Antragsteller legte ein Muster des zu beurteilenden Gerätes „WOLF x 10“ vor. Dieses wurde auf die Möglichkeit getestet, es auch bei fast absoluter Dunkelheit einsetzen zu können. Die Prüfung ergab, dass in der Dunkelheit durch die Elektronik des Gerätes keine Verstärkung der Bildhelligkeit erfolgt, so dass kein erkennbares Bild erzeugt wurde. Zum Vergleich wurde ein digitales Nachtsichtaufsatzgerät unter den gleichen Bedingungen verwendet. Dieses erzeugte ein ausreichend helles Bild, bei dem die im Raum befindlichen Gegenstände klar erkannt werden konnten.

Rechtliche Bewertung

Das vorgelegte Gerät „WOLF x 10“ ist aufgrund der o.a. Prüfung als digitales Tageslichtzielfernrohr einzustufen. Es wird seitens des Bundeskriminalamtes als nicht verboten nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** beurteilt. Es unterfällt daher nicht dem Waffengesetz.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben angeführte Mustergerät einschließlich dessen Serienfertigung und gilt nicht für Modifikationen, Nachbauten etc. Die in Serienfertigung hergestellten Geräte sind entsprechend zu Kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

